



Gemeindeamt Möggers

Weienried 80

A-6900 Möggers, Vbg

Tel. 05573/83814 Fax. 05573/83814-6

E-Mail: josef.eienbach@moegggers.at

Möggers, am 21.07.2005

Verordnung

über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Parkabgabeverordnung)

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 21.07.2005 wird gemäß Parkabgabegesetzes, LGBl.Nr. 2/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 65/1998, verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den im Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkplätze" zu kennzeichnende öffentliche Verkehrsflächen:
 - a) Parkplatz „Kirchplatz“ (P1)
 - b) Parkplatz „Messnerplatz“ (P2)
 - c) Parkplatz „Pfänderweg“ (P3)

§ 2

Anwohnerzonen

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 lit. a,b,c angeführte öffentliche Verkehrsfläche wird das Ortsgebiet von Möggers-Dorf zur Anwohnerzone erklärt.

§ 3

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt für die in § 1 Abs. 3 lit. a, b und c angeführte öffentliche Verkehrsfläche täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr je angefangene Stunde jeweils € 0,50,

(2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(4) Die Entrichtung der Abgabe bei den unter § 1 Abs. 3 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer im Sinne des Abs. 1 entsprechenden Geldbetrages in einen der hierfür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

(5) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten; er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5

Pauschalierung

(1) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Anwohnerzone wohnen, werden über

Antrag folgende Berechtigungskarten ausgegeben:

- a) Jahresberechtigung ganztägig
- b) Monatsberechtigung ganztägig

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt für die Berechtigung gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) € 120,-- , für die Berechtigung und gemäß lit. b) € 10,-- je angefangener Kalendermonat.

(3) Die Berechtigungskarten haben die Gültigkeitsdauer, die Bezeichnung der öffentlichen Verkehrsfläche sowie die Objektbezeichnung des Antragstellers zu enthalten und sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 6

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr;
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des abgestellten Fahrzeuges aufweist, gelenkt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind;
- c) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- d) Fahrzeuge, deren Insassen die Hl. Messe oder eine sonstige Veranstaltung in der Kirche besuchen.

§ 7

Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe nach § 3 hinterzieht oder verkürzt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes, LGBl.Nr. 2/1987, idF. 65/1998.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Bantel

Ergeht an:

BH Bregenz

Gendarmerieposten Hörbranz

Angeschlagen an der Amtstafel vom 01.08.2005 bis 31.08.2005

Ablage Vorordnungssammlung